



## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsbeschluss**

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - für die Netzverstärkung Heilbronn – Ingelfingen, 2. Abschnitt: Heilbronn – Möckmühl**

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 08. April 2025, Az.: 24-4529-4/10 Netzverstärkung Heilbronn - Möckmühl, den Plan für das o. g. Vorhaben festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

#### **„I. Grundentscheidung**

Der Plan für das Vorhaben Netzverstärkung Heilbronn – Ingelfingen, 2. Abschnitt: Heilbronn – Möckmühl auf der 110-kV-Leitung Heilbronn – Untereisesheim (Leitungsanlage 0107), der 380-kV-Leitung Großgartach – Kupferzell (Leitungsanlage 0316, Mast 27 – 29) und der 110-kV-Leitung Kochendorf – Möckmühl (Leitungsanlage 0110) einschließlich aller sonstigen in den Planunterlagen, insbesondere in den Lage- und Bauwerksplänen sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgelisteten Einzelmaßnahmen wird nach Maßgabe der Ziffern II bis V **festgestellt**.

#### **II. Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).“

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim Klage erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird (vgl. näher dazu § 67 Abs. 4 VwGO).

Jeder Beteiligte erhält auf schriftlichen Antrag Auskunft darüber, welcher Teil der Begründung sich auf sein Vorbringen oder das Vorbringen eines anderen Beteiligten be-

zieht sowie über Namen, Anschrift und betroffene Grundstücke von in diesem Beschluss anonymisierten Betroffenen, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen werden

in der Zeit von **Mittwoch, 23.April 2025 bis Dienstag, 06.Mai 2025**

- je einschließlich -

auf der **Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart** ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse **veröffentlicht**.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 24, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart oder per E-Mail ([referat24@rps.bwl.de](mailto:referat24@rps.bwl.de))).

Hinweise:

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin zugestellt. Den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, erfolgt die Zustellung dadurch, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Zusätzlich wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde in den örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekanntgemacht. Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsbeschlüsse.

Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT\_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.

Regierungspräsidium Stuttgart

gez. Rebekka Beck